Gemeinde Utzenstorf
Gemeinderat

Hauptstrasse 28
Postfach 139
3427 Utzenstorf

T 032 666 41 41
www.utzenstorf.ch
gemeinderat@utzenstorf.ch

6. September 2024/ts

Anzeiger Kirchberg, Utzenstorf,
Koppigen, Hindelbank und Bätterkinden

k.maselli@swissonline.ch

Publikation – Amtlicher Anzeiger vom 12. September 2024

Fakultatives Referendum

Nach Artikel 12 Absatz 7 sowie Artikel 27 des Organisationsreglements 2017 können zwei Prozent der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Bekanntmachung verlangen, dass ein Beschluss des Gemeinderates betreffend den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Reglementen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

Folgendes Reglement, vom Gemeinderat am 2. September 2024 beschlossen, untersteht dem fakultativen Referendum:

- **Reglement «Spezialfinanzierung Gemeindewälder» 2024.**

Das Reglement kann beim Zentralschalter der Gemeindeverwaltung Utzenstorf, Hauptstrasse 28, und auf www.utzenstorf.ch/erlasse eingesehen werden.

Ablauf der Referendumsfrist:	14. Oktober 2024
Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften:	67
Einreichungsstelle:	Gemeinderat Utzenstorf Hauptstrasse 28 Postfach 139 3427 Utzenstorf

Gemeinderat

Tobias Schmid
Gemeindeschreiber/Leiter Verwaltung

Kopie an:
- Ortsparteien Die Mitte, EVP, FDP, glp, SP und SVP
- Regierungsstatthalteramt Emmental
- Abteilungen Bau, Bevölkerung und Finanzen
- Website

Gemeinde Utzenstorf

Reglement «Spezialfinanzierung Gemeindewälder» 2024

(Öffentliche Auflage)

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Artikel 12 Absatz 7 des Organisationsreglement sowie Artikel 87 der Gemeindeverordnung (GV), nachfolgendes

Reglement «Spezialfinanzierung Gemeindewälder» 2024

Zweck

Art. 1 Unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Gemeindewälder» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 der Gemeindeverordnung. Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder und die Glättung von Aufwand- und Ertragsspitzen einzelner Rechnungsjahre.

Äufnung

Art. 2 Der Spezialfinanzierung werden zugewiesen:

a) Beiträge und Entschädigungen Dritter, insbesondere für Nutzungsverzichte (wie Naturschutzgebiet, Habitatbäume) und spezielle Projekte und Massnahmen;
b) Erlöse aus dem Verkauf von Wald;
c) Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung.

Entnahmen

Art. 3 Der Spezialfinanzierung werden – soweit der Bestand dafür ausreicht – belastet:

a) Aufwände, die in Zusammenhang mit Art. 2 lit. a) stehen;
b) Aufwandüberschüsse der Erfolgsrechnung.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 5 Das bisherige Reglement für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder vom 5. Juli 2005 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 6 Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 2. September 2024 erlassen.

Sig.
Beat Singer, Präsident des Gemeinderats

Sig.
Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Erlass des Reglements «Spezialfinanzierung Gemeindewälder» 2024 wurde im amtlichen Publikationsorgan vom xx.xx.xxxx publiziert und lag vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx zur Einsichtnahme auf. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, xx.xx.xxxx

Sig.
Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Gemeinde Utzenstorf
Gemeinderat

Hauptstrasse 28
Postfach 139
3427 Utzenstorf

T 032 666 41 41
www.utzenstorf.ch
info@utzenstorf.ch

6. September 2024/ts
LN: 4303

Gemeinderat - Auszug aus dem Protokoll vom 02. September 2024

2024-94 1.12.602 Reglement über die Bewirtschaftung der Gemeindewälder

Reglement über die Bewirtschaftung der Gemeindewälder 2024; Beschluss

Ausgangslage
Antrag der Planungs- und Umweltkommission vom 22. August 2024.

Das Reglement über die Bewirtschaftung der Gemeindewälder wurde durch den Gemeinderat als sogenanntes Spezialfinanzierungsreglement am 05. Juli 2005 erlassen. Die Spezialfinanzierung (SF) bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Gemeindewälder (Art. 1). In die Spezialfinanzierung wurden per 01. Januar 2006 die Bestände des damaligen Betriebsreservefonds und Übernutzungsfonds eingelegt (Art. 2 Abs. 1). Die SF kann geäufnet werden durch maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung und durch Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben (Art. 2 Abs. 2). Der Gemeinderat entscheidet jährlich auf Antrag der vorberatenden Kommission über die Höhe des einzulegenden Betrages (Art. 2 Abs. 3). Die Höhe der SF soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder entsprechen.

Die Mittel der SF dienen – soweit der Bestand dafür ausreicht - der Finanzierung von Verlusten resultierend aus Naturereignissen (Windfall, Schneedruck, Käfer etc.) der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder (Art. 3 Abs. 1). Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat auf Antrag der vorberatenden Kommission (Art. 3 Abs. 2). Die SF dient damit der «Glättung» der Erfolgsrechnung über mehrere Jahre. Das alte Reglement soll nun aus verschiedenen Gründen angepasst und präzisiert werden:

Die formellen Anträge und Beschlüsse nach Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 2 sind jeweils nicht erfolgt. Der einmalige Beitrag des Kantons für das Projekt «Habitatbäume erhalten» (LN 6652) stellt eine Verminderung der Waldnutzung dar und wäre damit durch Art. 2 Abs. 2 abgedeckt. Dasselbe gilt für den Beitrag in Zusammenhang mit dem Wald-Bewirtschaftungsvertrag Naturschutzgebiet Ämmeschache-Urtenesumpf (LN 2018-5). Allerdings entstehen bei den genannten Nutzungsverzichten auch Kosten, insb. für die Auswahl und Markierung der Habitatbäume und für Sicherheitsholzerei, wobei dort eine Defizitgarantie gilt (Aufwand abzüglich Holzerlös). Die Aufwände werden in der Regel aber brutto verbucht. Beim Projekt «Klimaangepasste Waldverjüngung im Loonwald» (LN 6653) erfolgen die Kantonsbeiträge in zwei Zahlungen (2024 CHF 40'000; 2029 CHF 25'000). Der Aufwand fällt aber jährlich in unterschiedlicher Intensität an und soll insgesamt den Ertrag nicht übersteigen (Kostendach). Damit dies kontrolliert werden kann, sind die entsprechenden Aufwände und Erträge auch über die Spezialfinanzierung zu buchen.

Der Vergleich der Erfolgsrechnungen 2016-2023 zeigt, dass die Forstrechnung in diesem Zeitraum insgesamt ausgeglichen abschliesst, wobei die Schwankungen aber teils erheblich ausgefallen sind. Die Forstrechnung soll neu ausgeglichen dargestellt werden. Der Bestand der Spezialfinanzierung Bewirtschaftung der Gemeindewälder beträgt per Ende Rechnungsjahr 2023 CHF 55'673.

Das neue Reglement «Spezialfinanzierung Gemeindewälder» 2024 sollt rückwirkend auf 01. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden.

Antrag
Die Planungs- und Umweltkommission beantragt dem Gemeinderat, das Reglement unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zu beschliessen.

Beschluss

1. Das Reglement «Spezialfinanzierung Gemeindewälder» 2024 wird unter Vorbehalt des fakultativen Referendums genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 2024.
2. Der Erlass dieses neuen Reglements wird im amtlichen Publikationsorgan vom 12. September 2024 publiziert und vom 12. September 2024 bis 14. Oktober 2024 öffentlich aufgelegt.

Tobias Schmid
Gemeindeschreiber/Leiter Verwaltung

Geht an:
- Hanspeter Rentsch, Leiter Abteilung Bau
- Adrian Rothenbühler, Präsident PUK

Kopie an:
- Magdalena Bärtschi, Leiterin Abteilung Finanzen